18 Jahren nur einen Mindestschutz bilden. Diese Auslegung wird dadurch bestätigt, daß Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie für gleichaltrige Arbeitskräfte einen größeren Schutz vorsieht. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung ist die Richtlinie folglich dahin auszulegen, daß sie es den Mitgliedstaaten gestattet, für Lehrlinge und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren strengere als die in ihr vorgesehenen Dosisgrenzwerte festzulegen und diesen Personen den wirksameren Schutz zu sichern, den die Richtlinie gleichaltrigen Arbeitskräften gewährt.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-376/90 *

I — Rechtlicher Rahmen und vorprozessuales Verfahren

A — *Gemeinschaftsrecht*

1. Gemäß Artikel 2 Buchstabe b EAG-Vertrag hat die Gemeinschaft „einheitliche Sicherheitsnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen".

2. In Artikel 30 EAG-Vertrag wird dazu ausgeführt:

„In der Gemeinschaft werden Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgesetzt.

Unter Grundnormen sind zu verstehen:

a) die zulässigen Höchstdosen, die ausreichende Sicherheit gewähren,

b) die Höchstgrenze für die Aussetzung gegenüber schädlichen Einflüssen und für schädlichen Befall,

c) die Grundsätze für die ärztliche Überwachung der Arbeitskräfte."

3. Der Rat legt nach dem in Artikel 31 EAG-Vertrag vorgesehenen Verfahren die Grundnormen fest. Diese Normen können unter den in Artikel 32 genannten Voraussetzungen „überprüft" oder „ergänzt" werden.

* Verfahrenssprache: Französisch.

4. Entsprechend Artikel 218 EAG-Vertrag wurden die ersten Grundnormen 1959 festgelegt. Seitdem sind sie mehrfach überprüft und ergänzt worden. Ihre neueste kodifizierte Fassung bildet die Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden (ABl. L 246, S. 1), in der Fassung der Richtlinie 84/467/Euratom des Rates vom 3. September 1984 (ABl. L 265, S. 4).

5. Artikel 1 der Richtlinie 80/836 enthält die Definition der in ihr verwendeten Begriffe. Danach versteht man unter:

„*ionisierenden Strahlungen*": „Strahlungen, die aus Photonen oder Teilchen bestehen, die fähig sind, direkt oder indirekt Ionen zu erzeugen" (Artikel 1 Buchstabe a);

„*Dosisgrenzwerten*": „in dieser Richtlinie festgelegte Grenzwerte für die Dosen, die aus der Exposition der strahlenexponierten Arbeitskräfte, der Lehrlinge und der Studierenden sowie der Einzelpersonen der Bevölkerung herrühren, wobei die Dosen aus der natürlichen Strahlenexposition und der Strahlenexposition von Einzelpersonen im Rahmen ärztlicher Untersuchungen und Behandlungen, denen sie sich unterziehen, unberücksichtigt bleiben. Die Dosisgrenzwerte beziehen sich auf die Summe aus der während des betrachteten Zeitraums durch externe Strahlenexposition erhaltenen Dosis und der durch die Inkorporation von Radionukliden während desselben Zeitraums bedingten Folgedosis" (Artikel 1 Buchstabe b);

„*Strahlenquelle*": jeden „Apparat oder Stoff, der die Fähigkeit hat, ionisierende Strahlungen auszusenden" (Artikel 1 Buchstabe c);

„*strahlenexponierten Arbeitskräften*": „Personen, die durch ihre Arbeit einer Strahlenexposition ausgesetzt sind, die Jahresdosen bewirken kann, die 1/10 der für Arbeitskräfte festgesetzten jährlichen Dosisgrenzwerte übersteigen" (Artikel 1 Buchstabe c).

6. In Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie werden die Dosisgrenzwerte für Lehrlinge und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren festgelegt. Er hat folgenden Wortlaut:

„Die Dosisgrenzwerte für Lehrlinge und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren, die einen mit einer Strahlenexposition verbundenen Beruf anstreben oder aufgrund ihres Studiums gezwungen sind, Strahlenquellen zu verwenden, sind gleich 3/10 der in den Artikeln 8 und 9 für strahlenexponierte Arbeitskräfte festgelegten jährlichen Dosisgrenzwerte."

7. Die Artikel 8 und 9 in der Fassung der Richtlinie 84/467 haben folgenden Inhalt:

„*Artikel 8*

Ganzkörperexposition

(1) Der Dosisgrenzwert für die Ganzkörperexposition wird für strahlenexponierte Arbeitskräfte auf 50 mSv (5 rem) pro Jahr festgelegt.

(2) Für gebärfähige Frauen darf die Unterleibsdosis in einem Vierteljahr 13 mSv (1,3 rem) nicht überschreiten.

(3) Sobald eine Schwangerschaft festgestellt worden ist, müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit bei einer arbeitsbedingten Bestrahlung der Frau die vom Zeitpunkt der Schwangerschaftsfeststellung bis zum Zeitpunkt der Entbindung akkumulierte Fetusdosis so weit beschränkt wird, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist, und in keinem Fall 10 mSv (1 rem) überschreitet. Im allgemeinen kann diese Begrenzung dadurch gewährleistet werden, daß die Frau unter Arbeitsbedingungen beschäftigt wird, wie sie für Arbeitskräfte der Kategorie B gelten.

Artikel 9

Teilkörperexposition

Für eine Teilkörperexposition gilt folgendes:

a) Der Grenzwert für die effektive Dosis, die in der Praxis im wesentlichen zur Bewertung der gemäß Anhang II Abschnitt E ermittelten internen Expositionen verwendet wird, wird auf 50 mSv (5 rem) pro Jahr festgelegt, wobei die mittlere Dosis in jedem der betroffenen Organe oder Gewebe 500 mSv (50 rem) pro Jahr nicht überschreiten darf.

b) Überdies wird

— der Dosisgrenzwert für die Augenlinse auf 150 mSv (15 rem) pro Jahr festgelegt;

— der Dosiswert für die Haut auf 500 mSv (50 rem) pro Jahr festgelegt. Ist die Bestrahlung Folge einer radioaktiven Kontamination der Haut, so gilt dieser Grenzwert für die mittlere Dosis an jeder Oberfläche von 100 cm^2;

— der Dosisgrenzwert für Hände, Unterarme, Füße und Knöchel auf 500 mSv (50 rem) pro Jahr festgelegt."

8. Artikel 44 der Richtlinie betrifft die Gesundheitsüberwachung der Bevölkerung und insbesondere die Ermittlung der Dosen, die die Bevölkerung erhält. Er sieht folgendes vor:

„(1) Die Gesundheitsüberwachung der Bevölkerung beruht insbesondere auf der Ermittlung der Dosen, die die Bevölkerung sowohl unter normalen Verhältnissen als auch bei Unfällen erhält.

(2) Die Überwachung erstreckt sich auf

a) die gesamte Bevölkerung des Gebiets;

b) die Bezugsbevölkerungsgruppen überall dort, wo gegebenenfalls solche Gruppen bestehen.

(3) Die zum Schutz der Bevölkerung durchzuführenden Dosismessungen umfassen unter Berücksichtigung der radiologischen Gefährdung unter anderem:

a) die Ermittlung der externen Strahlenexposition, je nach Fall mit Angabe der betreffenden Strahlungsart;

b) die Abschätzung der radioaktiven Kontamination mit Angabe der Art und der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der kontaminierenden radioaktiven Stoffe sowie die Bestimmung der Aktivität der radioaktiven Stoffe und ihrer Konzentration;

c) die Abschätzung der Dosen, bei denen davon auszugehen ist, daß sie die Bezugsbevölkerungsgruppen unter normalen oder außergewöhnlichen Bedingungen erhalten können, und die Spezifizierung der Kennmerkmale dieser Gruppen;

d) die Abschätzung der genetischen Dosis und der genetisch signifikanten Jahresdosis unter Berücksichtigung der demographischen Gegebenheiten. Soweit irgend möglich, sind die von den verschiedenen Strahlenquellen herrührenden Dosen zu summieren.

e) die Häufigkeit der Ermittlungen ist so festzulegen, daß die Einhaltung dieser Richtlinie in jedem Einzelfall gewährleistet ist;

f) die Dokumente über die Messungen der externen Strahlenexposition oder der radioaktiven Kontamination sowie die Ermittlungs-bzw. Abschätzungsergebnisse betreffend die von der Bevölkerung erhaltenen Dosen sind, auch bei unfallbedingten Strahlenexpositionen und Notfallexpositionen, im Archiv aufzubewahren."

9. Artikel 45 der Richtlinie schließlich betrifft die nationalen Überwachungs- und Interventionsmaßnahmen; er lautet wie folgt:

„(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein Inspektionssystem ein, das die Oberaufsicht über den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ausübt, die Ergebnisse der Ermittlungen bzw. Abschätzungen nach Artikel 44 Absatz 3 im Hinblick auf den Gesundheitsschutz auswertet und die Einhaltung der Dosisgrenzwerte nach Artikel 12 überwacht.

(2) Jeder Mitgliedstaat veranlaßt alle Überwachungs- und Interventionsmaßnahmen, wann immer dies notwendig ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft Maßnahmen zur wirksamen Sicherstellung und Koordinierung der Gesundheitsüberwachung der Bevölkerung, legt die Häufigkeit der Ermittlungen fest und sorgt für die Feststellung der Bezugsbevölkerungsgruppen unter Berücksichtigung des effektiven Übertragungswegs der Radioaktivität. Gegebenenfalls können diese Maßnahmen von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten getroffen werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat sieht im Hinblick auf etwaige Unfälle folgendes vor:

a) die Interventionsschwellen sowie die von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen und die Überwachungsmodalitäten für die Bevölkerungsgruppen, bei denen davon auszugehen ist, daß sie einer die Dosisgrenzwerte des Artikels 12 überschreitenden Strahlenexposition ausgesetzt werden können;

b) die zum Schutz und zur Erhaltung der Volksgesundheit erforderlichen Interventionsdienste mit entsprechender personeller und materieller Ausstattung. Gegebenenfalls können diese Maßnahmen von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten getroffen werden.

(5) Jeder Unfall, der eine Strahlenexposition der Bevölkerung zur Folge hat, ist, wenn die Umstände es erfordern, unverzüglich den benachbarten Mitgliedstaaten und der Kommission zu melden."

10. Gemäß Artikel 46 der Richtlinie lief die Frist für ihre Umsetzung in nationales Recht für Belgien am 3. Dezember 1982 ab. Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 84/467 in nationales Recht lief gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie am 5. April 1986 ab.

B — *Nationales Recht*

11. Mit Schreiben vom 21. Mai und vom 10. August 1987 teilte die belgische Regierung der Kommission die nationalen Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie 80/736 mit.

12. Bezüglich des *Artikels 10 Absatz 2* der Richtlinie nahm die belgische Regierung auf Artikel 20.6.2 des Arrêté royal (Königliche Verordnung) vom 28. Februar 1963 zur allgemeinen Regelung des Schutzes der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlen (*Moniteur belge* Nr. 98, S. 5206) in der Fassung des Artikels 9 der Königlichen Verordnung vom 16. Januar 1987 (*Moniteur belge* Nr. 50, S. 3714) Bezug, der folgendes vorsieht:

„Die Dosisgrenzwerte für Lehrlinge und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren, die einen mit einer Strahlenexposition verbundenen Beruf anstreben oder aufgrund ihres Studiums gezwungen sind, Strahlenquellen zu verwenden, sind gleich 1/10 der in Artikel 20.3 für beruflich strahlenexponierte Personen festgelegten Dosisgrenzwerte."

13. Es ist unstreitig, daß durch die in Artikel 20.3 der Königlichen Verordnung festgelegten Dosisgrenzwerte die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 80/836 ordnungsgemäß umgesetzt werden.

14. Bezüglich der *Artikel 44 und 45 der Richtlinie* wies die belgische Regierung zunächst auf mehrere Bestimmungen des nationalen Rechts hin, die ihrer Meinung nach den in diesen Artikeln aufgestellten Erfordernissen allgemein genügten. Vor dem Gerichtshof hat die belgische Regierung die aus der unterlassenen Umsetzung dieser Artikel resultierende Vertragsverletzung nicht bestritten.

C — *Vorprozessuales Verfahren*

15. Da die Kommission der Ansicht, war, daß Artikel 20.6.2 der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963 Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 80/836 zuwiderlaufe, weil er Dosisgrenzwerte vorsehe, die in quantitativer Hinsicht von den in der Richtlinie festgelegten Werten abwichen, und daß die übrigen von der belgischen Regierung angeführten Bestimmungen keine vollständige Umsetzung der Artikel 44 und 45 der Richtlinie 80/836 sicherstellten, forderte sie die belgische Regierung mit Schreiben vom 31. Dezember 1988 auf, sich gemäß Artikel 141 Absatz 1 EAG-Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens zu äußern.

16. Mit Schreiben vom 2. März 1989 antwortete die belgische Regierung auf das genannte Schreiben der Kommission, wobei sie u. a. geltend machte, daß ein Mitgliedstaat berechtigt sei, strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Dosisgrenzwerte vorzuschreiben, und daß die in Artikel 20.6.2 der Königlichen Verordnung von 1963 festgelegten Dosisgrenzwerte den in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie für Arbeitskräfte vor Vollendung des 18. Lebensjahres vorgesehenen Grenzwerten entsprächen.

17. Am 20. November 1989 gab die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie die belgische Regierung aufforderte, innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung der Stellungnahme die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den genannten Bestimmungen der Richtlinie 80/836 nachzukommen.

18. Mit Schreiben vom 1. Februar 1990 und mit einem zweiten, undatierten Schreiben, das am 8. Februar 1990 bei der Kommission einging, übermittelte die belgische Regierung der Kommission ihre Antwort hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 10 Absatz 2, 44 und 45 der Richtlinie in innerstaatliches Recht. In bezug auf die erstgenannte Bestimmung machte die belgische Regierung geltend, das von der Kommission angeführte Ziel der Harmonisierung sei nur schwer mit der in Artikel 161 EAG-Vertrag vorgesehenen Freiheit bei der Wahl der Form und der Mittel und mit den Grundsätzen der Rechtfertigungspflicht und der Optimierung vereinbar, die nach Artikel 6 der Richtlinie neben den Dosisgrenzwerten die neue Grundlage für die Begrenzung der individuellen und kollektiven Dosen bilden müßten.

19. Da diese Antwort die Kommission nicht zufriedenstellte, hat sie die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

20. Die Klage der Kommission ist am 18. Dezember 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

21. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat die Kommission jedoch ersucht, ihm bestimmte Unterlagen zu übermitteln.

22. Die klagende *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden, verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den Artikeln 10 Absatz 2, 44 und 45 dieser Richtlinie nachzukommen;

— dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

23. Das beklagte *Königreich Belgien* beantragt,

— die Klage der Kommission für unbegründet zu erklären, soweit sie die Verletzung von Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 80/836 betrifft.

III — Vorbringen der Parteien

24. Die *Kommission* macht geltend, es laufe dem mit Artikel 2 Buchstabe b EAG-Vertrag verfolgten Ziel des Erlasses einheitlicher Sicherheitsnormen zuwider, wenn ein Mitgliedstaat Dosisgrenzwerte festlege, die von den in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen abwichen.

25. Die Freiheit bei der Wahl der Form und der Mittel, über die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 161 EAG-Vertrag bei der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht verfügten, könne Abweichungen von genauen quantitativen Festlegungen, die zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Grundnormen in der Gemeinschaft getroffen worden seien, nicht rechtfertigen.

26. Die Grundsätze der Rechtfertigungspflicht und der Optimierung fänden gemäß Artikel 6 der Richtlinie in dem durch die Dosisgrenzwerte gebildeten Rahmen Anwendung; diese dürften jedoch nicht geändert oder in quantitativer Hinsicht verschärft werden.

27. Die Kommission weist außerdem darauf hin, daß die von der belgischen Regierung angeführten Bestimmungen die Umsetzung der Artikel 44 und 45 der Richtlinie in innerstaatliches Recht nicht gewährleisteten.

28. Die *belgische Regierung* wendet sich gegen die Auffassung der Kommission zu den in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Dosisgrenzwerten.

29. Gemäß Artikel 30 EAG-Vertrag seien unter Grundnormen die zulässigen Höchstdosen zu verstehen, und gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Richtlinie 80/836 sei die Höchstdosis die Summe der erhaltenen Dosen, die die „festgelegten Dosisgrenzwerte ... nicht überschreiten" dürfe.

30. Die Grundnorm sei daher als Dosisgrenzwert anzusehen, der nicht überschritten werden dürfe, aber die Festlegung niedrigerer Dosen zulasse, und nicht als Höchstdosis, die erreicht werden dürfe.

31. Diese Auslegung werde durch die 1977 ausgesprochenen Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) bestätigt, die Anlaß zu den Richtlinien 80/836 und 84/467 gegeben hätten. Diese Empfehlungen stellten eine Fortentwicklung gegenüber den vorangegangenen Empfehlungen dar, weil der Begriff der Höchstdosis zugunsten eines umfassenden Systems der Dosisbegrenzung aufgegeben worden sei, das auf drei gleichwertigen Grundsätzen beruhe: Jede Art von Tätigkeit, die eine Strahlenexposition mit sich bringe, müsse gerechtfertigt sein (Rechtfertigungsgrundsatz); wenn diese Tätigkeit gerechtfertigt sei, müßten die Expositionen so niedrig wie möglich gehalten werden (Optimierungsgrundsatz); schließlich seien Höchstgrenzen zu beachten, d. h. Dosisgrenzwerte, die keinesfalls überschritten werden dürften. Diese Grundsätze seien in Artikel 6 der Richtlinie 80/836 ausdrücklich aufgegriffen worden.

32. Daraus ergebe sich, daß die zuständigen nationalen Behörden dafür sorgen müßten,

daß sämtliche Strahlenexpositionen gerechtfertigt seien, auch wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Höchstgrenzen blieben.

33. Darüber hinaus widerspreche die Dosisbegrenzung für Lehrlinge und Studierende auf 3/10 der für strahlenexponierte Arbeitskräfte vorgesehenen jährlichen Dosisgrenzwerte (Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie) der grundsätzlichen Dosisbegrenzung für Arbeitskräfte vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf 1/10 der jährlichen Dosisgrenzwerte (Artikel 7 Absatz 1 in Verbindung mit der in Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie aufgestellten Definition der „strahlenexponierten Arbeitskräfte").

34. Es sei nicht zu rechtfertigen, daß für Lehrlinge und Studierende unter 18 Jahren eine höhere Strahlenbelastung zugelassen werde als für gleichaltrige Arbeitskräfte. Zum einen seien die Lehrlinge und Studierenden denselben Gefahren ausgesetzt wie gleichaltrige Arbeitskräfte und dabei in sozialer Hinsicht schlechter geschützt als diese. Zum anderen sei die höhere Strahlenexposition zur Erreichung des Ausbildungsziels in keiner Weise erforderlich.

35. Der in den belgischen Rechtsvorschriften vorgesehene Dosisgrenzwert für Lehrlinge und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren sei sachgerecht und stehe voll und ganz im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie, der sich auf alle Arbeitskräfte vor Vollendung des 18. Lebensjahres beziehe.

36. Ein Entwurf zur Änderung der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963, durch den die belgischen Rechtsvorschriften mit Artikel 44 der Richtlinie in Einklang gebracht werden sollten, werde gerade ausgearbeitet.

37. Was den Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 45 der Richtlinie angehe, so sei der Kommission am 11. Dezember 1990 der Entwurf einer königlichen Verordnung zur Schaffung der Rechtsgrundlage für einen nationalen nuklearen Notfallplan übermittelt worden.

38. Die *Kommission* führt in ihrer *Erwiderung* aus, die von der belgischen Regierung vertretene Auslegung des Begriffs der zulässigen Höchstdosen laufe dem in Artikel 2 Buchstabe b EAG-Vertrag genannten Ziel des Erlasses einheitlicher Sicherheitsnormen zuwider. Der Begriff der Vereinheitlichung sei enger als der der Harmonisierung. Deshalb könne ein Mitgliedstaat keine von den in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie vorgesehenen Dosisgrenzwerten abweichenden Werte festlegen, selbst wenn diese nationalen Grenzwerte strenger seien als die der Richtlinie.

39. Die Auffassung der belgischen Regierung zu den drei Grundsätzen des Schutzes gegen ionisierende Strahlungen gebe das von der ICRP konzipierte Verhältnis zwischen diesen Grundsätzen nicht richtig wider. Insbesondere würden der Rechtfertigungs- und der Optimierungsgrundsatz vermengt, wenn für eine bestimmte Tätigkeit unter Berufung darauf, daß sie gerechtfertigt sei, ein strengerer Dosisgrenzwert festgelegt werde, wie es die belgische Regierung für die Tätigkeit der Lehrlinge und Studierenden tue. Beide Grundsätze müßten aber in eigenständiger Weise angewandt werden. Für diese Eigenständigkeit habe sich auch die ICRP in ihren neuen Empfehlungen von 1991 (Veröffentlichung Nr. 60) ausgesprochen.

40. Im übrigen gelte der Grundsatz der Optimierung der Strahlenexpositionen im wesentlichen auf der Ebene der Verwendung

der Strahlenquelle und, wie in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 80/836 (ABl. 1985, C 347, S. 9) hervorgehoben werde, innerhalb der durch die Rechtsvorschriften vorgegebenen Grenzen.

41. Der Grund, aus dem Arbeitskräfte vor Vollendung des 18. Lebensjahres keinen Dosen ausgesetzt werden dürften, die 1/10 der jährlichen Dosisgrenzwerte für Arbeitskräfte überstiegen, liege darin, daß sich die fraglichen Arbeitskräfte in einem Stadium ihrer körperlichen Entwicklung befänden, in dem sie für die Auswirkungen, die die ionisierenden Strahlungen auf ihre Gesundheit haben könnten, sehr anfällig seien. Dies gelte offenkundig auch für Lehrlinge und Studierende derselben Altersgruppe. Für letztere müsse jedoch ein höherer Dosisgrenzwert festgelegt werden, um den Nutzeffekt ihrer Ausbildung und ihres Studiums sicherzustellen. Die Festlegung eines niedrigeren Dosisgrenzwerts führe dazu, daß die Ausbildung dieser Personen bei Überschreitung des Grenzwerts unterbrochen werde. In diesem Fall wäre das System des Strahlenschutzes in wirtschaftlicher Hinsicht und insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung u. a. der Ingenieure im Nuklearbereich schädlich.

42. Deshalb sei Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie gegenüber Artikel 7 Absatz 1 als Lex specialis oder als Ausnahme anzusehen.

43. Alle in der Richtlinie 80/836 festgelegten Dosisgrenzwerte enthielten — wie in Artikel 30 EAG-Vertrag gefordert — eine ausreichende Sicherheitsspanne für die betroffenen Personen. Es sei folglich nicht erforderlich, daß die Mitgliedstaaten strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte festlegten.

44. Die Kommission weist darauf hin, daß ihr der Entwurf zur Änderung der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1963, durch die die belgischen Rechtsvorschriften mit Artikel 44 der Richtlinie in Einklang gebracht werden sollten, gemäß Artikel 33 EAG-Vertrag bekanntgegeben werden müsse.

45. Sie weist außerdem darauf hin, daß der gemäß Artikel 45 der Richtlinie erforderliche nationale nukleare Notfallplan dem Entwurf einer königlichen Verordnung zur Schaffung der Rechtsgrundlage für einen solchen Plan, der ihr von der belgischen Regierung übermittelt worden sei, nicht beigefügt gewesen sei.

46. Die *belgische Regierung* trägt in ihrer *Gegenerwiderung* vor, die vom EAG-Vertrag angestrebte Einheitlichkeit der Sicherheitsnormen liege in der Einheitlichkeit der Vorschriften, die bei der Schaffung des Strahlenschutzes im Vordergrund zu stehen hätten. Diese Einheitlichkeit ergebe sich aus der Anwendung der drei in den Empfehlungen der ICRP von 1977 aufgestellten Grundsätze.

47. Seit den Empfehlungen von 1977 stehe jedoch fest, daß die Festlegung einer die Strahlenexpositionen durch ionisierende Strahlungen betreffenden Zahl nur eine keinesfalls zu überschreitende Höchstdosis darstelle und nicht, wie die Kommission unterstelle, eine „zulässige Dosis", denn das letztgenannte Konzept sei in diesen Empfehlungen bewußt verworfen worden.

48. Folglich handele es sich bei den in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 80/836 vorgesehenen Dosisbegrenzungen für Lehrlinge und Studierende um Höchstdosen und nicht um zulässige Dosen. Sie habe daher nicht willkürlich gehandelt, als sie einen strengeren als den in der Richtlinie genannten Dosisgrenzwert festgelegt habe.

49. Im übrigen würden mit der Festlegung dieses Grenzwerts in den belgischen Rechtsvorschriften in keiner Weise der Rechtfertigungsgrundsatz und der Optimierungsgrundsatz vermengt. Der Optimierungsgrundsatz habe sie veranlaßt, den fraglichen Grenzwert festzulegen. Auch wenn dieser Grundsatz keine „Verpflichtung" auferlege, gebe er einem Staat zweifellos das Recht, einen strengeren Dosisgrenzwert als die Höchstdosis festzulegen. Der Rechtfertigungsgrundsatz komme ebenfalls zur Anwendung, und zwar nicht bei der Festlegung eines Dosisgrenzwerts, sondern bei den verschiedenen Ausbildungsformen, die mit der Verwendung von Techniken verbunden seien, durch die die Studierenden mehr oder weniger hohen Strahlenbelastungen ausgesetzt seien; diese Ausbildungsformen könnten den verschiedenen Arten von Tätigkeiten gleichgestellt werden, die eine Strahlenexposition mit sich brächten.

50. Schließlich sei es ohne weiteres möglich, eine Ausbildung von Lehrlingen und Studierenden unter 18 Jahren durchzuführen, wenn ein Dosisgrenzwert festgelegt werde, der dem für gleichaltrige Arbeitskräfte geltenden entspreche. Es seien Techniken wie die Simulation vorhanden, die die Erreichung des Ausbildungsziels ermöglichten und dabei ohne Strahlenexposition auskämen. Das von der Kommission in ihrer Erwiderung angeführte Beispiel der Ingenieursausbildung sei in keiner Weise überzeugend, da diese Ausbildung erst im Alter von 18 Jahren beginne.

C. N. Kakouris

Berichterstatter